

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 30. Juni 2003 gegründete Verein führt die Bezeichnung **Hochschulevaluierungsverbund Südwest**. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Mainz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der Förderung der Qualität von Forschung, Studium und Lehre an Hochschulen.

Er setzt sich als zentrale Aufgabe die Kooperation der Mitgliedshochschulen in der Evaluation von Forschung, Studium und Lehre. Hierunter ist die gegenseitige Unterstützung und die gemeinsame Nutzung vorhandener Ressourcen und Kenntnisse für die Qualitätsentwicklung an den Mitgliedshochschulen zu verstehen. Der Verein hat eine koordinierende Funktion im Hinblick auf die Zusammenführung vorhandener Initiativen im Bereich der Evaluation an den Mitgliedshochschulen, entwickelt Standards für die an den Mitgliedshochschulen eingesetzten Evaluationsverfahren, unterstützt die Durchführung von internen Evaluationen und benennt Gutachter für externe Evaluationen. Der Verein übernimmt hierbei selbst keine gutachterlichen Tätigkeiten.

Durch die Arbeit des Vereins werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Hochschulen sein. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedshochschulen. Jede Mitgliedshochschule verfügt über eine Stimme und benennt schriftlich die Person, durch die sie vertreten wird.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden und sonstigen Einnahmen, worunter auch Einnahmen zu verstehen sind, die durch das Erbringen von Leistungen im Rahmen von Evaluierungen erzielt werden.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Kündigung seitens des Mitglieds, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen muss, zum Ablauf des Geschäftsjahres;
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - d) mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Für die Wahl ist die Mitgliedschaft der vertretenen Hochschule im Verein erforderlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, bei beider Verhinderung der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin leitet die Mitgliederversammlung.
8. Der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er/sie zieht die Beiträge ein; er/sie leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des/der ersten, im Verhinderungsfalle des/der zweiten Vorsitzenden.

„Qualitätssicherung in Hochschulen e.V.“: Satzung

9. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende, jeder/jede für sich alleine, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich: sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder in seinem/ihrer Auftrag tätig werden.

10. Die Geschäftsführung des ZQ gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand

1. regelmäßig einmal im Jahr,
2. bei Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder sind zu der Versammlung unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Gegenstand der regulären Mitgliederversammlung müssen sein:

1. Bericht des/der Vorsitzenden
2. Bericht des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin
3. Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Über Anträge, die nicht Gegenstand einer mitgeteilten Tagesordnung waren, kann nur beraten und auch abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt:

1. wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge länger als zwei Jahre im Rückstand ist,
2. wenn es seinen Austritt erklärt hat.

Vertretung bei der Stimmabgabe durch eine andere Hochschule ist nicht zulässig.

Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

„Qualitätssicherung in Hochschulen e.V.“: Satzung

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angesiedelten „Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung“ (ZQ). Die Geschäftsführung hat im Sinne dieser Satzung zu erfolgen.

2. Über Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Die Kasse ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, die nicht dem Vorstand angehören, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder diesem Punkt, der in der Tagesordnung enthalten sein muss, ihre Zustimmung geben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens. Hierzu ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§10 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Mainz, den 30. Juni 2003